

1. Allgemeines-Geltungsbereich

Für alle Bestellungen von Waren und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen **für die Firma innomatec Mess- und Schnellanschluss-Systeme**. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Lieferanten die Waren oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Sofern wir die Einkaufs- und Bestellbedingungen einem Auftragnehmer/Lieferanten in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt haben, gelten sie auch dann, wenn wir einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufs- und Bestellbedingungen erteilen.

2. Vertragsabschluss, Lieferumfang, Bestellung / Auftrag, Auftragsunterlagen

2.1. Angebote sind schriftlich einzureichen und für die Firma innomatec Mess- und Schnellanschluss Systeme kostenlos. Auf jegliche Abweichung des Angebotes von unserer Anfrage oder Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellung innerhalb von drei Tagen durch die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Der vereinbarte Liefertermin ist bindend.

2.3. Mit der Annahme der Bestellung ist die Garantie des Lieferanten verbunden, dass die Ausführung der Lieferung und Leistung den dafür geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme jedoch längstens 30 Monate nach Rechnungsstellung. Die Kalibrierung ist hiervon ausgeschlossen.

2.4. Die Auftragsbestätigungen und Lieferscheine zu unseren Bestellungen müssen mit unseren Projektnummern und dem Kürzel des Bestellers (aus Vor,- und Nachname) aufweisen. Die Fertigungsteile müssen mit unserer Zeichnungsnummer und Artikelbezeichnung gekennzeichnet sein, die Kennzeichnung erfolgt ohne zusätzlich Kosten. Eine Lieferung ohne diese Angaben auf den Lieferpapieren sowie den

Fertigungsteilen kann von uns zurückgewiesen werden und befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Leistung.

2.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen der Firma innomatec behalten wir uns Eigentum- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, **insoweit gilt ergänzend die Regelung 7.3.**

2.6. Alle zwischen uns und dem Auftragnehmer in Bezug auf den jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus unserer Bestellung und diesen Einkaufs- und Bestellbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Lieferfrist, Leistungsfrist

3.1. Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellung. Die Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind zulässig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3.2. Sobald der Auftragnehmer erkennen kann, dass er seine Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Erfüllt der Auftragnehmer seine Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Satz 1 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Preise

4.1. Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich der Preise für Verladung und Verpackung ein.

4.3. Transporte von Warenlieferungen sind von innomatec versichert. Gemäß den Allgemeinen

Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist die Kundin damit als SVS/RVS-Verbotskunde einzustufen und zahlt keine zusätzlichen Transportversicherungen des Lieferanten.

4.4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unsere Bestellung- die dort ausgewiesene Projektnummer angeben, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.5. Wir bezahlen, sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto innerhalb 60 Tage netto.

4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.7. Die Zahlung ist kein Anerkenntnis von Konditionen und Preisen bzw. der Mängelfreiheit einer Lieferung oder Leistung.

5. Mängelansprüche und Verjährungsfrist

5.1. Der Lieferant verpflichtet sich eine 100 % Wareneingangskontrolle durchzuführen und entbindet den Auftraggeber von seiner Pflicht der Wareneingangsprüfung nach § 377 HGB, ausgenommen Stichproben.

Eine Mängelrüge muss in jedem Fall schriftlich an den Lieferanten gesendet werden und dies innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang.

5.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir beim Einkauf von Ware berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Im Falle der Nacherfüllung aufgrund mangelhafter Ware oder mangelhafter Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung nicht innerhalb von einer angemessenen Zeit, ungeachtet der entstehenden Kosten (wie z.B. Expresslieferungen) nach

Eingang unserer Mängelrüge nach, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis bzw. die Vergütung zu mindern oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz oder Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Ist durch den Auftragnehmer eine Werkleistung geschuldet, sind wir nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

5.4. Der Auftragnehmer hat geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen zu treffen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

5.5. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Rahmen einer Bestellung ist die Ware von guter Qualität entsprechend unserer Bestellung (technische Spezifikationen, Material - und Produktbeschreibung) zu liefern. Die von uns bestellten Waren sind in sauberer und geeigneter Form entsprechend unseres Pflichtenheftes für Fertigungsteile zu verpacken.

6. Rechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

6.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferte Ware bzw. das erstellte Werk frei von Rechten Dritter ist, insbesondere gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.

6.2. Bestehen an der gelieferten Ware bzw. an dem erstellten Werk Rechte Dritter, so stehen uns gegen den Auftragnehmer alle gesetzlichen Ansprüche zu.

6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, insbesondere Vertragsbedingungen, technische und kaufmännische Informationen, Muster, Zeichnungen usw. streng vertraulich zu behandeln. Solche geheimhaltungsbedürftigen Informationen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Das gilt nicht für solche Informationen, die bereits öffentlich bekannt geworden sind oder dem Auftragnehmer rechtmäßig von dritter Seite bekannt geworden sind oder bekannt werden. Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Auftrags genutzt werden und sind uns danach nach unserer Wahl entweder unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, von uns erhaltene Informationen zur Anmeldung eigener gewerblicher Schutzrechte zu verwenden oder sie in anderer Weise wirtschaftlich zu verwerten. Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen verpflichten den Auftragnehmer zum Ersatz des uns entstandenen Schadens und berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7. Beförderung von gefährlichen Gütern und Gefahrstoffen

7.1. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung uns das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass er uns Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt hat.

7.2. Daneben ist der Auftragnehmer bei der Lieferung von Gefahrstoffen und gefährlichen Gütern verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung, den Besteller umfassend über die Eigenschaften der bestellten Waren und über Gefahren, die von den bestellten Waren und/oder im Zusammenhang mit der Lieferung der bestellten Waren entstehen können, zu informieren und aufzuklären. Für Schäden, die dem Besteller dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft nicht oder ungenügend über gefährliche Eigenschaften der bestellten Waren und deren ordnungsgemäße Behandlung aufgeklärt hat, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.3. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen:

Seefracht: Gefahrgutverordnung – See IMDG Codes

Luftfracht: UN/ICAO; IATA-RAR-US-DOT

Bahn: EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung Schiene

Straße: KVO/ADR sowie Gefahrgutverordnung Straße

8. Ausführungsgenehmigungspflicht

Der Auftragnehmer teilt dem Besteller rechtzeitig mit, ob die von ihm zu liefernden Waren einer Ausführungsgenehmigungspflicht auf Grundlage des

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), des Kriegswaffengesetzes (KWKG9) und ähnlicher Gesetze und Verordnungen unterliegen.

9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt und unvorhersehbare Betriebsstörungen jeder Art, wie Aussperrungen, Streiks, Rohstoff- und Brennstoffmangel, behördliche Maßnahmen oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen für einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben und nach Ablauf dieses Zeitraums vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass von uns Schadensersatz verlangt werden kann.

10. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Besteller zustehen, an Dritte abzutreten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11.2. Gerichtsstand ist Wiesbaden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Sitz zu verklagen

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Es gelten sodann die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken. Die AGBs des Lieferanten finden keine Anwendung.

Datum des Inkrafttretens, Idstein den 01.09.2022

innomatec Mess- und Schnellanschluss Systeme GmbH
Am Wörtzgarten 12 – 14
65510 Idstein